

Beitragsreglement Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn

Ausgabe 2019

I. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung von einheimischer und erneuerbaren Energien. Die effiziente Energienutzung soll gefördert werden.

Zweck,
Geltungsbereich

II. Beiträge

Art. 2 Die Energiestadtcommission kann an folgende energetischen Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren:

a) an GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht
b) thermische Solaranlagen
c) Elektrofahrzeuge

Beitragsgesuche sind der Energiestadtcommission schriftlich vor Ausführungsbeginn bzw. vor Kauf des Fahrzeuges einzureichen.

Beitragsberechtigte
Massnahmen
Beitragsgesuche

Art. 3 a) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit a) und b) ist eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kanton Thurgau erforderlich, welche dem Gesuch beizulegen ist.

b) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit c) ist ein rechtsgültiger Kaufvertrag dem Gesuch beizulegen. Es werden nur Beiträge für 1. Inverkehrsetzungen gewährt.

Beitragsvoraussetzungen

Die Energiestadtcommission kann weitere Unterlagen und Angaben einverlangen.

Art. 4 a) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) und b) werden als Investitionsbeiträge ausgerichtet.

Betragsbemessung

- b) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit c) werden ausbezahlt.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement von der Energiestadtcommission im Rahmen der im Jahresbudget der Stadt Steckborn festgelegten Mitteln festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

Art. 5 Die Beitragsleistungen können mit Auflagen, beispielsweise bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Erfolgskontrollen, verbunden werden. Auflagen u. Bedingungen

Art. 6 a) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) und b) erfolgen nach Abschluss der Arbeiten und nach der Auszahlung des kantonalen Beitrages.

b) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit c) erfolgt nach Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises und der Kaufbestätigung.

Auszahlung

Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Eigentümer der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen bzw. an die Käuferin / den Käufer der beitragsberechtigten Fahrzeuge entrichtet. 25% des Beitrages werden in Steckborergeld ausbezahlt. Elektro-Autos und -Roller werden nur noch bis 31.12.2019 gefördert.

Veloanhänger werden mit 20% des Kaufpreises, max. Fr. 100 in Steckborergeld und Lastenvelos mit oder ohne Antrieb, mit 10% des Kaufpreises, max. Fr. 400 in Steckborergeld gefördert werden. Die Beitragszusicherung gilt max. zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Art. 7 Verzichtet der Antragsteller, die Antragstellerin nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Energiestadtkommission schriftlich zu melden. Verzicht und Rückzahlung

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden

III. Zuständigkeit / Finanzierung

Art. 8 Über Beiträge entscheidet die Energiestadtkommission im Rahmen der Budgetvorgaben der Stadt Steckborn abschliessend. Zuständigkeit
Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Reihenfolge

rechtlicher Anspruch

Art. 9 Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch Zuweisung aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget. Finanzierung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen. Rückwirkung

Art. 11 Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Inkrafttreten

Steckborn, 27. Mai 2019 Stadtrat Steckborn

Roger Forrer, Stadtpräsident

Hanns Wipf, Stadtschreiber

Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen

GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht

	Wohnbauten	nicht Wohnbauten
Einmaliger Beitrag	Fr. 200.--	Fr. 300.--

Thermische Sonnenkollektoranlagen in bestehenden Gebäuden

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000.--

Elektrofahrzeuge (nur noch bis 31.12.2019)	25% Steckborergeld
Elektro-Autos	Fr. 1'000.--
Elektro-Roller	Fr. 500.--
Förderung ab 1. Juni 2019	100% Steckborergeld
Lastenvelos mit/ohne Antrieb 10% v. Kaufpreis, max. Fr. 400	Max. Fr. 400.--
Veloanhänger 20% v. Kaufpreis, max. Fr. 100	Max. Fr. 100.--
	Seite 5/5

